



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Florian Siekmann, Katharina Schulze, Jürgen Mistol, Gülseren Demirel, Johannes Becher, Cemal Bozoglu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 09.03.2021

Verträge zwischen dem Freistaat Bayern sowie Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaates und Mitgliedern des Bundestags

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Wurden in den letzten fünf Jahren Verträge zwischen dem Freistaat Bayern oder Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaates und Mitgliedern des Bundestags geschlossen, die nicht auf ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis zurückzuführen sind? 2
2. Falls ja, 2
 - a) mit welchen Mitgliedern des Bundestags wurden solche Verträge geschlossen? 2
 - b) welche Vertragsleistung wurde jeweils vereinbart? 2
 - c) wie hoch fiel jeweils die vertraglich vereinbarte Vergütung aus? 2
3. Wurden in den letzten fünf Jahren Verträge zwischen dem Freistaat Bayern oder Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaates und Unternehmen geschlossen, auf die Mitglieder des Bundestags im Sinne der Verhaltensregeln nach § 44b Abgeordnetengesetz des Bundes sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen einen wesentlichen wirtschaftlichen Einfluss ausüben? 2
4. Falls ja, 3
 - a) mit welchen Unternehmen wurden solche Verträge geschlossen? 3
 - b) welche Vertragsleistung wurde jeweils vereinbart? 3
 - c) wie hoch fiel jeweils die vertraglich vereinbarte Vergütung aus? 3
5. Welche Kenntnisse liegen der Staatsregierung über Vertragsschlüsse in den letzten fünf Jahren zwischen dem Freistaat Bayern oder Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaates und Dritten vor, an deren Abschluss Mitglieder des Bundestags direkt oder indirekt beteiligt waren (z. B. durch rechtsanwaltliche oder vermittelnde Tätigkeit)? 3
6. Falls Kenntnisse vorliegen 3
 - a) welche Mitglieder des Bundestags waren jeweils beteiligt? 3
 - b) mit welchen Dritten wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen? 3
 - c) welche Vertragsleistung und Vergütung wurden jeweils vereinbart? 3
7. Welche Kenntnisse liegen der Staatsregierung über die Vergütung der Mitglieder des Bundestags für die Leistungen im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss nach Frage 5 und 6 vor? 3
8. Welche Kenntnisse liegen der Staatsregierung darüber vor, dass Mitglieder des Bundestags im Rahmen von Open-House-Verfahren oder Ausschreibungen des Freistaates Bayern oder von Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaates innerhalb der letzten fünf Jahre vermittelnd tätig waren? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit allen Ressorts und der Staatskanzlei

vom 02.08.2021

Vorbemerkung:

Die Begriffe „Freistaat Bayern oder Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaates Bayern“ werden so verstanden, dass hiermit alle Staatsministerien, die Staatskanzlei, die Staatsbetriebe im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat sowie die unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen des Freistaates Bayern gemeint sind.

Der maßgebliche Zeitraum für die Beantwortung der Fragen ist vom 9. März 2016 bis 8. März 2021.

Ziel der Fragestellungen ist unter anderem die Offenlegung der Inhalte der Verträge, welche zwischen der Staatsregierung und den angefragten Personen oder Firmen geschlossen wurden, unter Angabe der Vertragsleistungen und der Vergütung. Dabei handelt es sich regelmäßig um Geschäftsgeheimnisse der Vertragspartner der Staatsregierung. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind grundrechtlich geschützt und können grundsätzlich – nach erfolgter Anhörung der betroffenen Vertragspartner – nur mit deren Zustimmung oder nach einer durch die Staatsregierung im konkreten Einzelfall vorzunehmenden Abwägung zwischen den Grundrechten der Vertragspartner einerseits und dem parlamentarischen Informations- und Kontrollinteresse andererseits erteilt werden. Die handelnden Institutionen aufseiten des Freistaates Bayern haben vor diesem Hintergrund eine Einzelfallprüfung und -abwägung der entgegenstehenden Interessen durchgeführt.

Die Beantwortung betreffend Unternehmen, auf die Abgeordnete einen wesentlichen wirtschaftlichen Einfluss ausüben, kann nur insoweit erfolgen, als im Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine positive Kenntnis über den wesentlichen wirtschaftlichen Einfluss vorlag.

Das Auswahl- und Vergabeverfahren für Anwälte oder Anwaltskanzleien liegt in den Beteiligungsunternehmen des Freistaates in der Hand der operativ tätigen Geschäftsführung, nicht des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterversammlung.

Für Beteiligungsunternehmen besteht dabei, ebenso wie für den Freistaat selbst und auch private Unternehmen, die Notwendigkeit, die in einer Gesamtbetrachtung geeignetsten Anwälte oder Anwaltskanzleien zu beauftragen. Das ist auch im unmittelbaren Interesse des Freistaates Bayern als Gesellschafter. Vor diesem Hintergrund gibt es auch keine allgemeinen Vorgaben des Freistaates Bayern als Gesellschafter, die die Beauftragung bestimmter Anwälte/Rechtsanwaltskanzleien vorgeben oder ausschließen.

1. **Wurden in den letzten fünf Jahren Verträge zwischen dem Freistaat Bayern oder Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaates und Mitgliedern des Bundestags geschlossen, die nicht auf ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis zurückzuführen sind?**
2. **Falls ja,**
 - a) **mit welchen Mitgliedern des Bundestags wurden solche Verträge geschlossen?**
 - b) **welche Vertragsleistung wurde jeweils vereinbart?**
 - c) **wie hoch fiel jeweils die vertraglich vereinbarte Vergütung aus?**

Derartige Verträge wurden nicht geschlossen beziehungsweise dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Rahmen einer Abfrage aller Ressorts nicht gemeldet.

3. **Wurden in den letzten fünf Jahren Verträge zwischen dem Freistaat Bayern oder Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaates und Unternehmen geschlossen, auf die Mitglieder des Bundestags im Sinne der Verhaltensregeln nach § 44b Abgeordnetengesetz des Bundes sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen einen wesentlichen wirtschaftlichen Einfluss ausüben?**

4. Falls ja,
- a) mit welchen Unternehmen wurden solche Verträge geschlossen?
 - b) welche Vertragsleistung wurde jeweils vereinbart?
 - c) wie hoch fiel jeweils die vertraglich vereinbarte Vergütung aus?

Die Rechtsanwaltskanzlei Buse Heberer Fromm hat die BayernLB in Rechtsstreitigkeiten im Jahr 2020 vertreten. Dafür wurden insgesamt 4.471,66 Euro in Rechnung gestellt. Der Bundestagsabgeordnete Michael Kuffer (CDU/CSU) war hiesiger Kenntnis nach mit dem Mandat nicht befasst.

5. Welche Kenntnisse liegen der Staatsregierung über Vertragsschlüsse in den letzten fünf Jahren zwischen dem Freistaat Bayern oder Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaates und Dritten vor, an deren Abschluss Mitglieder des Bundestags direkt oder indirekt beteiligt waren (z. B. durch rechtsanwaltliche oder vermittelnde Tätigkeit)?
6. Falls Kenntnisse vorliegen
- a) welche Mitglieder des Bundestags waren jeweils beteiligt?
 - b) mit welchen Dritten wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?
 - c) welche Vertragsleistung und Vergütung wurden jeweils vereinbart?
7. Welche Kenntnisse liegen der Staatsregierung über die Vergütung der Mitglieder des Bundestags für die Leistungen im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss nach Frage 5 und 6 vor?

Derartige Verträge wurden nicht geschlossen beziehungsweise dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Rahmen einer Abfrage aller Ressorts nicht gemeldet.

8. Welche Kenntnisse liegen der Staatsregierung darüber vor, dass Mitglieder des Bundestags im Rahmen von Open-House-Verfahren oder Ausschreibungen des Freistaates Bayern oder von Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaates innerhalb der letzten fünf Jahre vermittelnd tätig waren?

Keine.